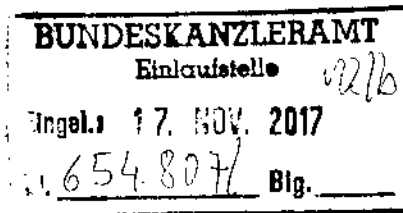




F1
Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien



Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR.0059463

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird**

Geschäftszahl VD-1187/136-2017

Innsbruck, 14.11.2017

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. November 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information werden ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, sowie des im Plenum angenommenen Abänderungsantrages angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:



Günther Platter

Gesetz vom 8. November 2017, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Ausnahme

Der Landeshauptmann hat Wälder eines Pflichtbetriebes (§ 113 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975) auf Antrag des Eigentümers mit Bescheid aus einem Waldbetreuungsgebiet auszuschneiden, wenn daraus kein Nachteil für die Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zu erwarten ist.“

2. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) das Hilfsorgan wiederholt seine Pflichten verletzt, insbesondere der Fortbildungspflicht nach § 28 Abs. 3 schuldhaft nicht nachkommt, oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder“

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeindewaldaufseher hat für seinen Dienstbereich (§ 7 Abs. 1) die Walddatenbank zu führen, insbesondere Meldungen und Bewilligungsansuchen entgegenzunehmen und in die Walddatenbank aufzunehmen, Bewilligungsansuchen an die Forsttagsatzungskommission weiterzuleiten und die behördliche Auszeige nach § 35 Abs. 6 durchzuführen.“

4. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10

Umlage

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine Umlage zu erheben. Die Umlage ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

(2) Die Erhebung der Umlage erfolgt durch die Festlegung des Umlagesatzes. Der Umlagesatz ist ein Prozentsatz der Hektarsätze nach Abs. 3. Der Umlagesatz ist durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien (Abs. 3) festzulegen. Er darf höchstens 100 v.H. der Hektarsätze betragen. Der dem Umlagesatz jeweils entsprechende absolute Geldbetrag ist der Umlagebetrag, welcher auf ganze zehn Cent kaufmännisch zu runden ist.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Der Sachaufwand ist mit einer Pauschale in Höhe von 5 v.H. dieses Betrages einzurechnen. Der Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag hat 50 v.H. des Hektarsatzes für Wirtschaftswald und der Hektarsatz für Teilwald im Ertrag 75 v.H. dieses Hektarsatzes zu betragen. Die Hektarsätze sind neu festzulegen, wenn sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5 v.H. verändert hat.

(4) Abgabenschuldner sind die Waldeigentümer; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

(5) Abgabegenstand sind die Waldflächen im Eigentum des Abgabenschuldners, soweit es sich dabei um Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag oder Teilwald im Ertrag handelt. Dabei bleiben nach § 2 aus dem Waldbetreuungsgebiet ausgeschiedene Wälder von Pflichtbetrieben unberücksichtigt.

(6) Die Umlage ist das Produkt aus dem jeweiligen Umlagebetrag und der jeweiligen Waldfläche nach Abs. 5 in Hektar. Weist der Waldeigentümer bzw. im Fall von Miteigentum zumindest einer der Miteigentümer eine Ausbildung als Forstfacharbeiter nach, so verringert sich die Umlage um 30 v.H. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§ 105 bzw. § 109 des Forstgesetzes 1975) verringert sich die Umlage um 50 v.H. Die Umlage ist auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

(7) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Die Umlage ist längstens bis Ende Mai des jeweils folgenden Jahres mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben.

§ 11

Entgelt

Der Gemeinderat kann festlegen, wie viel für eine Stunde der Tätigkeit eines Gemeindewaldaufsehers zu verrechnen ist. Diese Festlegung gilt unbeschadet von Vereinbarungen, in denen für die Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers ein Pauschalentgelt festgelegt ist, verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.“

5. Im Abs. 2 des § 13 hat die lit. a zu lauten:

„a) für Wälder von Pflichtbetrieben, die nach § 2 aus einem Waldbetreuungsgebiet ausgeschieden wurden, sowie“

6. Im Abs. 2 des § 21 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren über Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a ist das Abstimmungsergebnis auch in der Walddatenbank zu dokumentieren.“

7. Im Abs. 3 des § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Umlaufbeschlüsse sind in Verfahren über Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a im Weg der Walddatenbank herbeizuführen und darin zu dokumentieren.“

8. Die Abs. 3 und 4 des § 23 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a sind vom Gemeindewaldaufseher in die Walddatenbank aufzunehmen.“

9. Im Abs. 1 des § 24 hat der zweite Satz zu lauten:

„In diesem Fall darf ein dem Beschluss entsprechender Bescheid nicht erlassen werden.“

10. Im Abs. 2 des § 24 wird folgender Satz angefügt:

„Die Parteien sind hiervon zu verständigen.“

11. Im Abs. 1 des § 25 hat der sechste Satz zu lauten:

„Die Bescheide und die Kundmachungen haben die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; darin ist auf die Rechtsfolge nach Abs. 2 hinzuweisen.“

12. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bescheide über Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a einschließlich der Sammelbescheide nach Abs. 1 zweiter Satz sind in der Walddatenbank zu erstellen und zu dokumentieren.“

13. Nach § 25 wird folgende Bestimmung als § 25a eingefügt:

„§ 25a

Walddatenbank

(1) Das Land Tirol hat die Walddatenbank als eine EDV-Anwendung einzurichten. Diese kann mit dem elektronischen Aktenverwaltungssystem des Landes Tirol verknüpft werden.

(2) Die Walddatenbank ist so einzurichten, dass deren Anwendungen ausschließlich über das Portal Tirol zugänglich sind. Weiter ist sicherzustellen, dass Zugriffe auf die Walddatenbank nur unter Nachweis der eindeutigen Identität und Authentizität nach § 2 Z 2 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes, möglich sind. Die Einräumung der Zugriffsrechte obliegt dem Land Tirol als Stammportalbetreiber oder einem von diesem zur Rechtevergabe eingesetzten dezentralen Administrator. Die

Anwendungsverantwortung liegt bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Walddatenbank zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Walddatenbank dient:

- a) der Abwicklung der organisatorischen Belange der Forsttagsatzungskommissionen, insbesondere der Mitgliederverwaltung und der Vorbereitung der Sitzungen;
- b) der Dokumentation der Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a sowie der Erstellung und Dokumentation der diese Verfahren in der Sache abschließenden Bescheide;
- c) der Abwicklung der Verfahren über Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a im Weg von Umlaufbeschlüssen;
- d) der Dokumentation der anlässlich der Sitzungen der Forsttagsatzungskommissionen in Verfahren über Ansuchen nach § 22 Abs. 1 lit. a gefassten Beschlüsse;
- e) als zentrales Informationsinstrument für den Landesforstdienst und die Gemeindewaldaufseher;
- f) der Aufbereitung von öffentlichen Informationen über die Verhältnisse im Wald.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- a) die Einrichtung der Walddatenbank, insbesondere hinsichtlich des Zuganges, der Schnittstellen, der Übermittlungsvorgänge und der Mindestanforderungen an die Datensicherheit, sowie
- b) die Funktionen der Walddatenbank

zu erlassen.“

14. Die §§ 27 bis 32 haben zu lauten:

„§ 27

Lehrgänge

(1) Zur Ausbildung von Gemeindewaldaufsehern ist an der forstlichen Ausbildungsstätte ein Ausbildungslehrgang durchzuführen.

(2) Zur Fortbildung der Gemeindewaldaufseher, der Forstarbeiter und des sonstigen Forstpersonals ist an der forstlichen Ausbildungsstätte weiters ein Fortbildungslehrgang durchzuführen.

§ 28

Bildungsziele; Fortbildungspflicht

(1) Der Ausbildungslehrgang hat zum Ziel, den Lehrgangsteilnehmern jene fachlichen Kenntnisse und sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, den Dienst als Gemeindewaldaufseher auszuüben.

(2) Der Fortbildungslehrgang dient der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und sozialen Kompetenzen der Gemeindewaldaufseher, der Forstarbeiter und des sonstigen Forstpersonals.

(3) Gemeindewaldaufseher sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bestellung an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Ist ein Gemeindewaldaufseher aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen an der Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang oder an einzelnen Teilen desselben verhindert, so hat er am nächsten in Betracht kommenden Fortbildungslehrgang bzw. Teil desselben teilzunehmen.

§ 29

Lehrgangsbesuch

(1) Der Ausbildungslehrgang ist nach Maßgabe des Abs. 2 allgemein zugänglich. Die Teilnahme steht auch Personen mit Hauptwohnsitz in einem anderen Land oder Staat offen.

(2) Die Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen (§ 30) nicht erfüllt oder
- b) die Aufnahmekapazität des betreffenden Ausbildungslehrganges erschöpft ist.

(3) Der Fortbildungslehrgang steht Gemeindewaldaufsehern und nach Maßgabe der verbleibenden Aufnahmekapazität auch Forstarbeitern und sonstigem Forstpersonal offen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Aufnahme von Gemeindewaldaufsehern darf nur abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität des betreffenden Fortbildungslehrganges erschöpft ist.

§ 30

Aufnahmevoraussetzungen für den Ausbildungslehrgang

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang ist, dass der Bewerber

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt hat,
 - c) über die unter Berücksichtigung des Lehrstoffes in den EDV-technischen Unterrichtsgegenständen des Ausbildungslehrganges erforderlichen allgemeinen anwenderspezifischen EDV-Kenntnisse verfügt und
 - d) körperlich für die spätere Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher geeignet ist.
- (2) Das Vorliegen der körperlichen Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (3) Als Nachweis der EDV-Kenntnisse nach Abs. 1 lit. c gilt jedenfalls der Europäische Computerführerschein-Zertifikat Standard.

§ 31

Dauer und Inhalte der Lehrgänge

(1) Der Landeshauptmann hat den Tag des Beginns jedes Ausbildungslehrganges und Fortbildungslehrganges unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Lehr- und Fachkräfte sowie Lehrinrichtungen festzusetzen. Dieser Tag ist im Bote für Tirol zu verlautbaren.

(2) Ein Ausbildungslehrgang ist jedenfalls abzuhalten, wenn sich mindestens zwölf Personen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, zur Teilnahme angemeldet haben. Fortbildungslehrgänge sind so regelmäßig abzuhalten, dass die Gemeindewaldaufseher ihrer Fortbildungspflicht nach § 28 Abs. 3 rechtzeitig nachkommen können.

(3) Der Ausbildungslehrgang und der Fortbildungslehrgang sind nach aktuellen pädagogischen Konzepten praxisorientiert zu gestalten. Das Gesamtausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat im Ausbildungslehrgang mindestens 1.800 Stunden und im Fortbildungslehrgang mindestens 500 Stunden zu betragen. Der Fortbildungslehrgang ist zeitlich gestaffelt in mehreren Teilen durchzuführen.

(4) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung den Lehrplan des Ausbildungslehrganges und des Fortbildungslehrganges zu erlassen. Dabei sind als Pflichtgegenstände jedenfalls vorzusehen:

- a) allgemein bildende Gegenstände, wie insbesondere Deutsch/Schriftverkehr, Persönlichkeitsbildung, EDV;
- b) forstfachliche Gegenstände, wie insbesondere fachliches Rechnen, Waldökologie, Wildökologie, Waldbau, Forstschutz, forstliche Planungsgrundlagen/Forsteinrichtung, Holzmessen und -sortieren, forstliche Arbeitslehre und Bringungstechnik, land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre, alpine Naturgefahren, Waldpädagogik und Projektunterricht, Wald und Erholung;
- c) Rechtskunde.

§ 32

Entgeltlichkeit

(1) Den Teilnehmern eines Ausbildungslehrganges oder Fortbildungslehrganges ist ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Unterrichtes vorzuschreiben. Die Höhe dieses Beitrages ist vom Landeshauptmann gesondert für den Ausbildungslehrgang und den Fortbildungslehrgang unter Bedachtnahme auf die Anzahl der zu beschäftigenden Lehr- und Fachkräfte sowie deren zeitliche Inanspruchnahme jeweils als Bauschbetrag festzusetzen.

(2) Weiters können den Teilnehmern eines Ausbildungslehrganges oder Fortbildungslehrganges höchstens kostendeckende Lehrmittelbeiträge vorgeschrieben werden.“

15. Im Abs. 1 des § 33 werden im ersten Satz die Worte „eines Ausbildungslehrganges“ durch die Wortfolge „eines Ausbildungslehrganges oder Fortbildungslehrganges“ ersetzt.

16. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Am Ende des Ausbildungslehrganges oder Fortbildungslehrganges hat der Landeshauptmann den Teilnehmern eine Bestätigung auszustellen.“

17. Im Abs. 2 des § 34 hat die lit. a zu lauten:

„a) den Ort und die Zeit des Ausbildungslehrganges bzw. Fortbildungslehrganges;“

18. Im Abs. 3 des § 34 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Gesamtbeurteilung des Ausbildungslehrganges hat auf die einheitlichen Kalküle „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.“

19. Im § 34 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gesamtbeurteilung des Fortbildungslehrganges hat auf die einheitlichen Kalküle „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Der Fortbildungslehrgang gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn alle Leistungen des Teilnehmers nicht schlechter als mit „genügend“ beurteilt wurden.“

20. Nach § 34 wird folgende Bestimmung als § 34a eingefügt

„§ 34a

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Für den Beruf des Gemeindeforstaufsehers gilt das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl. Nr. 86/2015, mit Ausnahme von dessen § 6 mit der Maßgabe, dass Behörde der Landeshauptmann ist. Dabei wird der Beruf des Gemeindeforstaufsehers dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. b sublit. ii der Richtlinie 2005/36/EG zugeordnet.

(2) Für den Beruf des Gemeindeforstaufsehers gilt der 3. Abschnitt des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, jedoch mit Ausnahme von dessen §§ 6 und 10, sinngemäß auch für in anderen als in dessen § 7 Abs. 1 lit. a genannten Staaten absolvierte Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten, und zwar mit der Maßgabe, dass Behörde der Landeshauptmann ist. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Gemeindeforstaufsehers die im Gebiet eines anderen Landes oder Staates durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, an denen dieser teilgenommen hat, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit dem Fortbildungslehrgang mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.“

21. Der Abs. 7 des § 35 wird aufgehoben.

22. Im Abs. 1 des § 47 werden die Worte „den Katastrophenhilfsdienst“ jeweils durch die Worte „das Katastrophenmanagement“ ersetzt.

23. Im § 49 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Schäden durch Eingriffe in das Eigentum nach Abs. 2 haben die Geschädigten gegenüber dem Bund Anspruch auf Entschädigung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, insoweit die schädigende Maßnahme der Abwehr von Schäden vom Grundeigentümer selbst diente oder dieser den Waldbrand verursacht hat.“

24. § 51 wird durch folgende §§ 51, 51a, 51b und 51c ersetzt:

„§ 51

Kostensatz für Gemeinden und angeforderte Organisationen; Verdienstentgang

(1) Die Gemeinde hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beförderung der Feuerwehrmannschaft und der Löscheinrichtungen zum und vom Brandplatz, für die dabei und am Brandplatz verbrauchten Betriebsstoffe und Löschmittel, für Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen sowie für geleistete Entschädigungen für Verdienstentgang nach § 28 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001.

(2) Die von der jeweiligen Einsatzleitung angeforderten Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen oder die Hilfeleistung bei allgemeiner Gefahr gehört, haben gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der bei der Beförderung und Sicherung ihrer Mannschaft und der Feuerwehrmannschaft anfallenden Kosten. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Gemeinde-, Bezirks- und Landeseinsatzleitung, die Mitglieder von angeforderten Organisationen, die zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichteten Personen und die freiwilligen Helfer im Sinn der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Katastrophenmanagement haben gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

§ 51a

Beschlagnahme

(1) Für die Beschlagnahme von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden im Sinn des § 47 Abs. 1 gelten die §§ 16 Abs. 2 lit. c und 17 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes.

(2) Eine Beschlagnahme darf nur erfolgen, wenn die benötigten Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder sonstigen Hilfsmittel anders nicht oder im Hinblick auf den Einsatzzweck nicht rechtzeitig beschafft werden können.

(3) Im Fall einer Beschlagnahme haben die hierdurch Geschädigten Anspruch auf Entschädigung. Die zu gewährende Entschädigung richtet sich nach der Höhe der Wertminderung, die der beschlagnahmte Gegenstand durch die Benützung während der Dauer der Beschlagnahme erlitten hat. Die Entschädigung hat überdies die durch die Benützung des beschlagnahmten Gegenstandes notwendig gewordenen Kosten seiner Instandsetzung sowie den Verdienstaufschlag zu umfassen, der durch den Entzug der Benützung desselben eingetreten ist. Wurden Fahrzeuge oder Geräte beschlagnahmt, so hat die Entschädigung auch die Kosten für deren Betrieb während der Dauer der Beschlagnahme zu umfassen. Wird im Zuge der Beschlagnahme von Fahrzeugen oder Geräten auch Bedienpersonal abgestellt, so sind weiters die auf die Leistungsdauer entfallenden anteiligen Personalkosten zu ersetzen; dies gilt nicht, sofern es sich beim Bedienpersonal um zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen im Sinn des § 51 Abs. 3 handelt.

§ 51b

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 sind Anträge auf Entschädigung nach § 49 Abs. 3 und 51a Abs. 3, Anträge auf Ersatz der Kosten nach § 51 Abs. 2 sowie Anträge auf Ersatz des Verdienstaufschlages nach § 51 Abs. 3 bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der Gemeinde einzubringen. Diese hat die Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und über den Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen. In gleicher Weise hat die Gemeinde Anträge auf Ersatz der Kosten nach § 51 Abs. 1 nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorzulegen.

(2) In den Fällen des § 48 Abs. 2 und 3 sind Anträge auf Entschädigung nach § 49 Abs. 3 und 51a Abs. 3, auf Ersatz der Kosten nach § 51 Abs. 1 und 2 sowie auf Ersatz des Verdienstaufschlages nach § 51 Abs. 3 bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim Landeshauptmann einzubringen. Dieser hat die Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(3) Sofern innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über die Höhe des Anspruches nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten in den Fällen des § 48 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 48 Abs. 2 und 3 der Landeshauptmann, die Höhe des Anspruches mit Bescheid festzusetzen.

(4) Im Fall einer Hilfeleistung oder eines Eingriffes in das Eigentum nach den §§ 29, 30 und 32 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gelten hinsichtlich des Ersatzes des Verdienstaufschlages und der Gewährung einer Entschädigung die §§ 49 Abs. 3, 51 Abs. 3 und 51a Abs. 3 in Verbindung mit den Abs. 1, 2 und 3.

(5) Zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem festgestellten Verursacher des Waldbrandes oder einem zur Ersatzleistung verpflichteten Versicherungsträger bleiben unberührt.

§ 51c

Einsatz von Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge dürfen nur zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden im Sinn des § 47 Abs. 1 angefordert werden.

(2) Die Anforderung von Luftfahrzeugen hat durch die jeweilige Einsatzleitung über die Landeswarnzentrale zu erfolgen. Dem Landeshauptmann obliegt die Entscheidung darüber, ob Luftfahrzeuge des Bundes, im Fall von Luftfahrzeugen des Bundesheeres im Weg eines Assistenzeinsatzes nach § 2 Abs. 5 erster Satz und 6 des Wehrgesetzes 2001, oder privater Luftfahrtunternehmen herangezogen werden. Der Landeshauptmann hat dabei insbesondere auf die Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge und deren Eignung im Hinblick auf den Einsatzzweck Bedacht zu nehmen.

(3) Die Heranziehung von Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen und ihres Bedienpersonals hat möglichst auf privatrechtlicher Grundlage zu erfolgen. Der Vertragsabschluss obliegt dem Land Tirol, das die Luftfahrzeuge samt Bedienpersonal der jeweiligen Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen hat.

(4) Für die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen und die Inpflichtnahme des Bedienpersonals sowie die Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche auf Entschädigung und auf Ersatz des Verdienstentganges gelten die §§ 51 Abs. 3, 51a und 51b Abs. 2, 3 und 5. Die Entscheidung über die Beschlagnahme, die Inpflichtnahme und die Ansprüche auf Entschädigung bzw. Ersatz des Verdienstentganges obliegt jedenfalls dem Landeshauptmann. Dieser hat die beschlagnahmten Luftfahrzeuge samt Bedienpersonal der jeweiligen Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm die Einsatzleitung nicht selbst obliegt.

(5) Werden Luftfahrzeuge von Luftfahrtunternehmen und ihr Bedienpersonal auf privatrechtlicher Grundlage herangezogen, so hat das Land Tirol gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der Einsatzkosten in jener Höhe, wie sie sich in sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 3 ergeben. Bestehen jedoch Verträge nach § 51d Abs. 1, so besteht der Anspruch auf Kostenersatz davon abweichend nach Maßgabe dieser Verträge.

(6) Das Land Tirol hat, sofern in Verträgen nach § 51d Abs. 1 nichts anderes vorgesehen ist, Anträge auf Ersatz der Kosten nach Abs. 5 bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim zuständigen Bundesministerium einzubringen. Dem Antrag ist die vom Luftfahrtunternehmen ausgestellte Rechnung, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen ist, anzuschließen.

(7) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über die Höhe des Anspruches nicht zustande, so hat auf Antrag des Landes Tirol der Landeshauptmann die Höhe des Anspruches mit Bescheid festzusetzen.

§ 51d

Bereitstellung von Luftfahrzeugen

(1) Das Land Tirol hat auf der Grundlage einer Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften mit Luftfahrtunternehmen möglichst Verträge über die vorsorgliche Bereitstellung von Luftfahrzeugen zur Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden abzuschließen. Solche Verträge haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Leistungsumfang, insbesondere die Anzahl der im Einsatzfall bedarfsweise zur Verfügung zu stellenden Luftfahrzeuge, die Einsatzbereitschaft, die technischen Anforderungen an die Luftfahrzeuge und ihre Ausstattung und die Anforderungen an das Bedienpersonal;
- b) die Vergütung, die das Luftfahrtunternehmen im Einsatzfall erhält;
- c) die Art der Abrechnung der erbrachten Leistungen; dabei kann mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgesehen werden, dass die Abrechnung der Luftfahrtunternehmen ihm gegenüber direkt erfolgt;
- d) die Dauer des Vertragsverhältnisses, wobei Verträge nur befristet abgeschlossen werden dürfen;
- e) die Verpflichtung, mit der Landeswarnzentrale zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen zu entsprechen;
- f) Vertragsstrafen (Pönalen) und Sicherstellungen.

(2) Vor dem Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen. Die Landesregierung hat den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 im Bote für Tirol kundzumachen.“

25. Im Abs. 2 des § 52 werden die Worte „des Katastrophenhilfsdienstgesetzes“ durch die Wortfolge „des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes“ ersetzt.

26. Im Abs. 2 des § 54 hat der dritte Satz zu lauten:

„Ist eine Entfernung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist das Holz so zu zerkleinern, dass im Fall eines Hochwassers eine Gefährdung durch Verklausung nicht mehr gegeben ist.“

27. Im Abs. 2 des § 55 hat der erste Satz zu lauten:

„Besteht kein zur Beseitigung des Missstandes Verpflichteter oder kann ein solcher nicht festgestellt werden, so hat die Gemeinde den Missstand unverzüglich selbst zu beseitigen.“

28. Im § 58 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) die Minderung der finanziellen Belastung der Gemeinden aufgrund der Verpflichtung zur Anstellung von Gemeindewaldaufsehern.“

29. Im § 60 hat die lit. a zu lauten:

„a) Gemeinden hinsichtlich

1. der im Gemeindeseigentum stehenden und der zum Gemeindegut zählenden Wälder sowie
2. des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher.“

30. Im § 61 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) Beiträge zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher.“

31. Nach § 63 wird folgende Bestimmung als § 63a eingefügt:

„§ 63a

Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher

(1) Das Land Tirol hat den Gemeinden eine jährliche Förderung in Form von Beiträgen zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher zu gewähren. Ausgangsbetrag für die Berechnung der Beiträge ist

- a) bei jenen Gemeinden, die nach § 5 Abs. 1 für ein Waldbetreuungsgebiet einen Gemeindewaldaufseher angestellt haben, der für den Gemeindewaldaufseher im Förderzeitraum jeweils anfallende Personalaufwand,
- b) bei jenen Gemeinden, die nach § 5 Abs. 2 für ein mehrere Gemeinden oder Teilgebiete mehrerer Gemeinden umfassendes Waldbetreuungsgebiet einen Gemeindewaldaufseher angestellt haben, der für den Gemeindewaldaufseher im Förderzeitraum jeweils anfallende Personalaufwand abzüglich der von den übrigen Gemeinden des Waldbetreuungsgebietes nach § 5 Abs. 3 anteilmäßig zu tragenden Kosten,
- c) bei allen übrigen Gemeinden, die Teil eines mehrere Gemeinden oder Teilgebiete mehrerer Gemeinden umfassenden Waldbetreuungsgebietes sind, die von ihnen im Förderzeitraum nach § 5 Abs. 3 anteilmäßig zu tragenden Kosten.

Ist der Gemeindewaldaufseher auch mit dienstlichen Aufgaben betraut, die in keinem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Waldaufseher stehen, so ist dem Ausgangsbetrag nach lit. a oder b jener Anteil am Personalaufwand zugrunde zu legen, der dem Beschäftigungsausmaß als Gemeindewaldaufseher entspricht.

(2) Die Förderung beträgt höchstens 50 v.H. jenes Betrages, der sich aus dem jeweiligen Ausgangsbetrag nach Abs. 1 abzüglich des Ertrages aus der Umlage nach § 10, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann, ergibt.“

32. Im § 64 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Förderungen nach § 61 lit. e kann in den Förderungsrichtlinien weiters vorgesehen werden, dass die Höhe der Beiträge an Kriterien bezüglich der Betreuungsqualität, insbesondere das Beschäftigungsausmaß der Gemeindewaldaufseher, gebunden wird.“

33. Im Abs. 1 des § 66 wird folgende Bestimmung als lit. b eingefügt:

„b) entgegen dem § 35 Abs. 6 eine bewilligte Holznutzung ohne Auszeige am Waldort vornimmt,“

34. Im Abs. 1 des § 66 erhalten dies bisherigen lit. b, c und d die Buchstabenbezeichnungen „c)“, „d)“ und „e)“.

35. Im § 68 wird die Wortfolge „die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage von Anträgen nach § 51 Abs. 5 sowie die Stellung von Anträgen nach § 51 Abs. 5 bis 7“ durch die Wortfolge „die Entgegennahme, Prüfung, Vorlage und Stellung von Anträgen nach § 51b“ ersetzt.

36. § 71 hat zu lauten:

„§ 71

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2017;
2. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016;
3. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VSStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016;
4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2015.“

37. Nach § 72 wird folgende Bestimmung als neuer § 73 eingefügt:

„§ 73

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. 2013 Nr. L 354, S. 132, umgesetzt.“

38. Der bisherige § 73 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 74“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Art. I Z 4 ist erstmalig auf die Erhebung der Umlage für das Jahr 2018 anzuwenden. Auf die zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes der Gemeindeforstaufseher für das Jahr 2017 zu erhebende Umlage ist § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2017 weiter anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat die Hektarsätze nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Art. I Z 4 jedenfalls mit 1. Jänner 2018 festzulegen. Die Gemeinden haben, sofern sie die Umlage für das Jahr 2018 erheben, den Umlagesatz nach § 10 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Art. I Z 4 jedenfalls mit 1. Jänner 2018 festzulegen.

(4) Personen, die ihre Ausbildung zum Gemeindeforstaufseher vor dem 1. Jänner 2017 abgeschlossen haben, unterliegen nicht der Fortbildungspflicht nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Art. I Z 14.

(5) Die §§ 58, 60, 61, 63a und 64 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Art. I Z 28 bis 32 sind erstmals auf die für das Jahr 2018 gewährten Förderungen des Personalaufwandes für die Gemeindeforstaufseher anzuwenden. Bis dahin sind die §§ 58, 60, 61 und 64 der Tiroler Waldordnung 2005 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2017 weiter anzuwenden.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:

H. von ...



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

(Abschrift)

**Protokoll
der 34. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 8. November 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 09.02 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Mag. Markus Abwerzger, Dr.ⁱⁿ MA Bettina Ellinger und Ing.ⁱⁿ Kathrin Kaltenhauser, für die als Ersatz die Abg. Mag. Anton Frisch, Dipl.-Päd. Andreas Schmid und Mag.^a Sabine Vorhofer anwesend sind.

8.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird. (402/17). Beilage 7

Nach Berichterstattung durch VP Mattle sprechen in der Debatte die Abg. Edenhauser, Ing. Dornauer und Mag. Wolf, der einen Abänderungsantrag (*Anlage*) einbringt.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

Das restliche Gesetz wird einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



ABÄNDERUNGSANTRAG

Anlage

der Abg. KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair u.a.

zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird (Zl. 402/17)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle die Annahme des Gesetzes mit folgender Abänderung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, wird dahingehend geändert, dass in der Z 24 des Art. I der § 51c durch folgende §§ 51c und 51d ersetzt wird:

„§ 51c Einsatz von Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge dürfen nur zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden im Sinn des § 47 Abs. 1 angefordert werden.

(2) Die Anforderung von Luftfahrzeugen hat durch die jeweilige Einsatzleitung über die Landeswarnzentrale zu erfolgen. Dem Landeshauptmann obliegt die Entscheidung darüber, ob Luftfahrzeuge des Bundes, im Fall von Luftfahrzeugen des Bundesheeres im Weg eines Assistenzeinsatzes nach § 2 Abs. 5 erster Satz und 6 des Wehrgesetzes 2001, oder privater Luftfahrtunternehmen herangezogen werden. Der Landeshauptmann hat dabei insbesondere auf die Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge und deren Eignung im Hinblick auf den Einsatzzweck Bedacht zu nehmen.

(3) Die Heranziehung von Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen und ihres Bedienpersonals hat möglichst auf privatrechtlicher Grundlage zu erfolgen. Der Vertragsabschluss obliegt dem Land Tirol, das die Luftfahrzeuge samt Bedienpersonal der jeweiligen Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen hat.

(4) Für die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen und die Inpflichtnahme des Bedienpersonals sowie die Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche auf Entschädigung und auf Ersatz des Verdienstentganges gelten die §§ 51 Abs. 3, 51a und 51b Abs. 2, 3 und 5. Die Entscheidung über die Beschlagnahme, die Inpflichtnahme und die Ansprüche auf Entschädigung bzw. Ersatz des Verdienstentganges obliegt jedenfalls dem Landeshauptmann. Dieser hat die beschlagnahmten Luftfahrzeuge samt Bedienpersonal der jeweiligen Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm die Einsatzleitung nicht selbst obliegt.

(5) Werden Luftfahrzeuge von Luftfahrtunternehmen und ihr Bedienpersonal auf privatrechtlicher Grundlage herangezogen, so hat das Land Tirol gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der Einsatzkosten in jener Höhe, wie sie sich in sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 3 ergeben. Bestehen jedoch Verträge nach § 51d Abs. 1, so besteht der Anspruch auf Kostenersatz davon abweichend nach Maßgabe dieser Verträge.

(6) Das Land Tirol hat, sofern in Verträgen nach § 51d Abs. 1 nichts anderes vorgesehen ist, Anträge auf Ersatz der Kosten nach Abs. 5 bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim zuständigen Bundesministerium einzubringen. Dem Antrag ist die vom Luftfahrtunternehmen ausgestellte Rechnung, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen ist, anzuschließen.

(7) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über die Höhe des Anspruches nicht zustande, so hat auf Antrag des Landes Tirol der Landeshauptmann die Höhe des Anspruches mit Bescheid festzusetzen.

§ 51d Bereitstellung von Luftfahrzeugen

(1) Das Land Tirol hat auf der Grundlage einer Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften mit Luftfahrtunternehmen möglichst Verträge über die vorsorgliche Bereitstellung von Luft-

fahrzeugen zur Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden abzuschließen. Solche Verträge haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Leistungsumfang, insbesondere die Anzahl der im Einsatzfall bedarfsweise zur Verfügung zu stellenden Luftfahrzeuge, die Einsatzbereitschaft, die technischen Anforderungen an die Luftfahrzeuge und ihre Ausstattung und die Anforderungen an das Bedienpersonal;
- b) die Vergütung, die das Luftfahrtunternehmen im Einsatzfall erhält;
- c) die Art der Abrechnung der erbrachten Leistungen; dabei kann mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgesehen werden, dass die Abrechnung der Luftfahrtunternehmen ihm gegenüber direkt erfolgt;
- d) die Dauer des Vertragsverhältnisses, wobei Verträge nur befristet abgeschlossen werden dürfen;
- e) die Verpflichtung, mit der Landeswarnzentrale zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen zu entsprechen;
- f) Vertragsstrafen (Pönalen) und Sicherstellungen.

(2) Vor dem Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen. Die Landesregierung hat den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 im Bote für Tirol kundzumachen."

Begründung

Der Bundesminister für Finanzen hat zur Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, mit an den Landeshauptmann von Tirol gerichtetem Schreiben vom 12. Oktober 2017, GZ. BMF 111107/0088 II/3/2017, nach § 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, den Konsultationsmechanismus ausgelöst.

In der Folge wurden am 19. Oktober 2017 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Amt der Tiroler Landesregierung fernmündlich Verhandlungen geführt, die folgendes Ergebnis erbracht haben, welchem mit diesem Abänderungsantrag entsprochen werden soll:

- Der § 51c Abs. 5 wird wie im vorliegenden Abänderungsantrag vorgesehen geändert. In der Fassung der Regierungsvorlage war vorgesehen, dass dem Land Tirol, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung von Waldbränden auf privatrechtlicher Grundlage Luftfahrzeuge von Luftfahrtunternehmen und ihre Besatzungen herangezogen werden, gegenüber dem Bund Anspruch auf den Ersatz der zu marktüblichen Bedingungen kalkulierten, mit Rechnung belegten Einsatzkosten zusteht. Von Seiten des Bundes bestand die Besorgnis, dass sich hieraus unkalkulierbare Mehrkosten zu seinen Lasten ergeben könnten. Es wurde daraufhin ein Einvernehmen dahingehend erzielt, dass dem Land Tirol in diesem Fall ein Kostenersatzanspruch nur in jenem Ausmaß zukommen soll, welches jenen Leistungen entspricht, die vom Bund im Fall der hoheitlichen Beschlagnahme der Luftfahrzeuge und der Inpflichtnahme ihres Bedienpersonals nach § 51a Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage zu erbringen wären.

Die Anordnung der „sinngemäßen“ Anwendung des § 51a Abs. 3 ist darin begründet, dass diese Bestimmung, wie dargelegt, den Fall der Entschädigung für die hoheitliche Beschlagnahme regelt, der nach § 51c Abs. 5 gerade nicht vorliegt (weil die entsprechenden Flugleistungen eben auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden). Das Land Tirol, das in diesem Fall Vertragspartner des Luftfahrtunternehmens ist und dem die (Hubschrauber-)Kosten dementsprechend in Rechnung gestellt werden, muss die vereinbarungsgemäßen Kosten dem Unternehmen gegenüber aus dem Vertragsverhältnis heraus jedenfalls tragen und hat dann eben nur im Umfang des § 51a Abs. 3 einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen den Bund. Anderes könnte nur im Fall des Abschlusses von Verträgen nach § 51d Abs. 1 – auf die im Folgenden eingegangen wird – gelten. Diesfalls könnte, sollte der Bund im Weg des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in die betreffenden Verträge entsprechend eingebunden sein, die Abrechnung dem Bund gegenüber direkt erfolgen. § 51d Abs. 1 lit. c sieht dementsprechend diese Möglichkeit der Vertragsgestaltung ausdrücklich vor.

- In einem soll jedoch das Land Tirol auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens über die vorsorgliche Bereitstellung der in Rede stehenden Flugleistungen möglichst Verträge mit Luftfahrtunterneh-

men abschließen und dabei vor Vertragsabschluss das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herstellen. Kommt es auf Einvernehmensbasis zum Abschluss entsprechender Verträge, dann soll dem Land Tirol ein Kostenersatzanspruch gegenüber dem Bund für die in Rede stehenden Flugleistungen nicht wie sonst in sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 3 leg. cit., sondern eben nach Maßgabe dieser Verträge zustehen. Der neue § 51d leg. cit. sieht den gesetzlichen Rahmen hierfür vor. Er regelt vor allem den notwendigen Inhalt dieser Verträge sowie die Verpflichtung zur Einvernehmensherstellung und zur Kundmachung des Vertragsabschlusses im Bote für Tirol.

- Neu ist weiters, dass statt wie noch in der Regierungsvorlage von den „Besatzungen“ der Luftfahrzeuge von deren „Bedienpersonal“ gesprochen wird. Im Einvernehmen mit dem Bund liegt dem das Verständnis zugrunde, dass unter diesen Begriff neben den (an Bord der Luftfahrzeuge befindlichen) Besatzungen auch das allenfalls vom Luftfahrtunternehmen beigestellte Bodenpersonal fällt.
- Die gänzliche Neufassung des § 51c leg. cit. in einem mit dem neu in das Gesetz aufzunehmenden § 51d ist aus legislativer Sicht zweckmäßig, weil dies eine größere Anzahl einzelner Novellierungsanordnungen erübrigt, was nicht zuletzt auch die für die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderliche Herstellung des konsolidierten Novellentextes erleichtert.
- Mit dem Bund wurde schließlich Einvernehmen dahingehend erzielt, dass zum vorliegenden Änderungsantrag eine Begründung im obigen Sinn verfasst werden soll, wobei klarzustellen ist, dass diese Begründung als Teil der parlamentarischen Materialien im Umfang der Abweichungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage den Erläuternden Bemerkungen zu dieser vorgeht, sodass die Erläuternden Bemerkungen insoweit obsolet sind. Die Regierungsvorlage selbst kann nämlich auch hinsichtlich der Erläuternden Bemerkungen nicht mehr geändert werden, weil diese mit dem ihr zugrunde liegenden Regierungsbeschluss „eingefroren“ ist.

Hiermit wird auch der in Rede stehenden Verpflichtung entsprochen.

Zl. 402/17

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird.

Berichterstatte: VP Anton MATTLE

Die Tiroler Waldordnung 2005 wurde bisher fünfmal novelliert. Dabei handelte es sich durchwegs um kleinere Novellen.

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle soll die Tiroler Waldordnung 2005 erstmalig in einem größeren Umfang geändert werden. Ziel ist es, dieses grundsätzlich bewährte Gesetz in jenen Bereichen entsprechend zu adaptieren, in denen dies zum einen aufgrund der geänderten Zeitumstände, zum anderen aber auch im Hinblick auf die im Rahmen der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen geboten scheint. Dabei stehen folgende Regelungsschwerpunkte im Vordergrund:

- Neuregelung der Waldumlage,
- gesetzliche Grundlage für die Walddatenbank,
- Änderung des Ausbildungswesens,
- Neufassung der Befugnisse für die Waldbrandbekämpfung und
- Reform der Förderungen.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 20. Oktober 2017

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, ist am 20. Juli 2005 in Kraft getreten. Sie wurde seither fünfmal novelliert, zuletzt durch die Novelle LGBl. Nr. 32/2017. Dabei handelte es sich durchwegs um kleinere Novellen, von denen die vier letzteren im Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bzw. der Verwaltungsreform und Rechtsbereinigung standen.

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle soll die Tiroler Waldordnung 2005 erstmalig in einem größeren Umfang geändert werden. Ziel ist es, dieses grundsätzlich bewährte Gesetz in jenen Bereichen entsprechend zu adaptieren, in denen dies zum einen aufgrund der geänderten Zeitumstände, zum anderen aber auch im Hinblick auf die im Rahmen der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen geboten scheint. Dabei stehen folgende Regelungsschwerpunkte im Vordergrund:

a. Gänzlich neu geregelt wird die Umlage, welche die Gemeinden von den Waldeigentümern eines Waldbetreuungsgebietes als ausschließliche Gemeindeabgabe zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung erheben können. Bisher wurde diese Umlage auf der Grundlage der gemeindespezifischen Waldbetreuungskosten bemessen, was zur Folge hatte, dass die Abgabenbelastung der Waldeigentümer von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark divergierte, ohne dass dies durch Unterschiede in der Betreuungsleistung gerechtfertigt war. Dementsprechend soll die Umlage künftig auf der Grundlage landesweit einheitlicher sog. Hektarsätze, welche von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind, bemessen werden.

b. Weiters soll die Walddatenbank, die dem Landesforstdienst, den Mitgliedern der Forsttagsatzungskommissionen und den Gemeindewaldaufsehern als zentrale EDV-Anwendung zur Verfügung steht, auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Walddatenbank ist im gegebenen Zusammenhang nicht nur das zentrale Informationsinstrument, über sie werden auch die organisatorischen Belange der Forsttagsatzungskommissionen sowie die Verfahren über Fällungsanträge, und zwar von der Antragstellung bis hin zur Bescheiderstellung, abgewickelt.

c. Ein weiterer Schwerpunkt ist das forstwirtschaftliche Ausbildungswesen, vor allem was die Ausbildung der Gemeindewaldaufseher betrifft. Der an sich bewährte Ausbildungslehrgang, der an der forstlichen Ausbildungsstätte in Rotholz angeboten wird, soll beibehalten, jedoch hinsichtlich des Stundenausmaßes erweitert werden. Neu vorgesehen wird auch eine Fortbildungspflicht der Gemeindewaldaufseher während der ersten fünf Berufsjahre. Ausdrücklich Rechnung getragen werden soll dabei den unionsrechtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen, wie sie sich insbesondere aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG (sog. „Berufsanerkenntnis-Richtlinie“) ergeben.

d. Klarer als bisher strukturiert und teilweise ausgebaut werden sollen die Bestimmungen über die behördlichen Befugnisse im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung und über die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können. Einem zeitgemäßen Grundrechtsverständnis folgend wird ausdrücklich klargestellt, dass hoheitliche Maßnahmen der Beschlagnahme nur dann in Betracht kommen, wenn die benötigten Mittel anders nicht oder nicht zeitgerecht beschafft werden können. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Einsatz von Luftfahrzeugen, namentlich von Hubschraubern. Diese wurden schon bisher ausschließlich über die Landeswarnzentrale angefordert. Diese bewährte Vorgangsweise soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden. Bisher erfolgte dabei, sofern nicht ein Hubschrauber des Innenministeriums (Polizei) oder im Weg eines Assistenzeinsatzes ein Hubschrauber des Bundesheeres zum Einsatz kam, stets eine behördliche Beschlagnahme von Hubschraubern privater Luftfahrtunternehmen verbunden mit der Inpflichtnahme der Besatzung. Diese Vorgangsweise erfolgte jedoch rein formal, tatsächlich wurde praktisch immer das Einvernehmen mit jenen Luftfahrtunternehmen hergestellt, die in der Lage und auch gewillt waren, für den jeweiligen Löscheinsatz einen Hubschrauber einschließlich der Besatzungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinn sollen künftig auch Hubschraubereinsätze vorrangig auf privatrechtlicher Grundlage organisiert werden, die Möglichkeit einer Beschlagnahme verbunden mit der Inpflichtnahme der Besatzung soll auch hier nur mehr ultima ratio sein. Vertragspartner der

Luftfahrtunternehmen ist in diesem Fall das Land Tirol, das die Hubschrauber samt Besatzung der jeweiligen Einsatzleitung, in der Regel der Gemeinde-Einsatzleitung, zur Verfügung stellt.

Finanzverfassungsrechtlich sind die Kosten der Waldbrandbekämpfung, soweit es sich dabei um konkreten Sachaufwand bzw. Zweckaufwand handelt, vom Bund zu tragen, weil die Waldbrandbekämpfung in die mittelbare Bundesverwaltung und auf Gemeindeebene überdies in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Bisher hat der Bund jedoch einen nicht unerheblichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit Hubschraubereinsätzen deshalb nicht übernommen, weil er diese als von § 51 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 nicht umfasst erachtet hat. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll diese Lücke geschlossen werden. Weiters werden anknüpfend daran, dass Hubschraubereinsätze künftig primär auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen sollen, die bestehenden Kostentragungsregeln auf diesen Fall ausgedehnt. Da die Einsatzkosten auch in diesem Fall dem konkreten Sachaufwand zuzurechnen sind, liegt die Verpflichtung zum Kostenersatz beim Bund.

e. Das Land Tirol hat den Gemeinden schon bisher ohne eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderungen zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung gewährt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen und den Gemeinden dabei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Gewährung von Förderungen eingeräumt. Systematisch werden die entsprechenden Bestimmungen in das bereits bestehende forstliche Förderungsregime eingebaut. Dabei wird das Förderungsregime mit der Neuregelung der Umlage, welche die Gemeinden von den Waldbesitzern erheben können, harmonisiert.

f. Verschiedentlich enthält der Entwurf schließlich legislative Klarstellungen und Anpassungen.

B.

1. Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Der Kompetenztatbestand „Forstwesen“ umfasst alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher im Besonderen auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen. Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen. Das Forstgesetz 1975 macht von dieser Möglichkeit mehrfach Gebrauch. Hinsichtlich der im Entwurf vorliegenden Novelle sind insbesondere die Ermächtigungen nach § 42 (betreffend die Waldbrandbekämpfung), nach § 95 (betreffend die Abwicklung von Fällungsanträgen über die Walddatenbank), nach § 96 Abs. 2 lit. b (betreffend den Ausbildungskurs für Waldaufseher) und Abs. 3 (betreffend die Forsttagsatzungskommissionen) sowie nach § 101 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 (betreffend Vorbeugemaßnahmen in Einzugsgebieten bzw. die Räumung von Wildbächen) von Belang.

2. Soweit die im Entwurf vorliegende Novelle die Bestimmungen über die Forstaufsicht durch die Gemeindegewaldaufseher, die Forsttagsatzungskommissionen und den Ausbildungskurs für Gemeindegewaldaufseher zum Gegenstand hat, stützt diese sich weiters auf die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Organisation der Landes- und der Gemeindeverwaltung, welche sich aus Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 2 B-VG ergibt.

3. Bei der Umlage handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf der Grundlage des freien Beschlussrechtes der Gemeinden. Kompetenzrechtliche Grundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

4. Hinsichtlich der Förderungsbestimmungen, die das Land in seiner Stellung als Träger von Privatrechten betreffen, stützt sich der Entwurf auf Art. 17 B-VG.

C.

1. Zwar entsteht durch die Erhöhung des Stundenausmaßes im Ausbildungslehrgang für Gemeindegewaldaufseher ein gewisser Mehraufwand für das Land, verschiedene Maßnahmen ermöglichen es jedoch, diesen gering zu halten. Dementsprechend wird mit den bisher vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln in der Höhe von rund 68.000,- Euro jährlich im Wesentlichen weiterhin das Auslangen gefunden werden können. Auch für die Gemeinden als Dienstgeber der Waldaufseher wird sich kein wesentlicher Mehraufwand ergeben:

So werden die Ausbildungslehrgänge konsequent nur dann angeboten, wenn zumindest zwölf Teilnehmer das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nachweisen. In Verbindung mit der gegebenen Altersstruktur der Gemeindegewaldaufseher in Tirol finden die Ausbildungslehrgänge somit in der Regel nur alle zwei Jahre statt. Weiters stellen die Praxiswochen, die zusammen fast ein Drittel der gesamten

Aus- und Fortbildungszeit ausmachen, einen Schwerpunkt im Rahmen des Ausbildungs- und des Fortbildungslehrganges dar. Dies bedingt eine nur geringe Belastung des Lehrpersonals, da hier großer Wert auf die selbstständige Erarbeitung von Lehrinhalten mit direktem Bezug zum eigenen Waldbetreuungsgebiet gelegt wird. Weiters haben die Teilnehmer aus anderen Bundesländern und die Berufsjägeranwärter die anteiligen Kosten der Aus- und Fortbildungslehrgänge zu tragen. Schließlich haben die Gemeinden schon bisher die Beiträge zu den Kosten des Unterrichtes nach § 32 leg. cit. übernommen und es ist aufgrund des Nutzens, den die Gemeinden aus der zukünftig besseren Ausbildung der Waldaufseher ziehen werden, wohl davon auszugehen, dass sie diese Kosten auch weiterhin übernehmen werden. Die Kosten werden sich in der Größenordnung von einmalig etwa 1.000,- Euro je betroffener Gemeinde bewegen. Im Kollektivvertrag für Gemeindewaldaufseher ist zudem geregelt, dass Ausbildungskosten an die Gemeinden zurückzuzahlen sind, wenn der Tätigkeit als Gemeindewaldaufseher innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren beendet wird.

2. Im Bereich der Hubschraubereinsätze wird für den zur Kostentragung verpflichteten Bund insofern eine Ersparnis eintreten, als künftig prioritär der ab kommendem Jahr zur Verfügung stehende Hubschrauber des Innenministeriums zur Verfügung stehen wird, der in Tirol stationiert sein wird und vom Land Tirol auf der Grundlage einer mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG finanziert wird. Auch aus der Evaluierung der Hubschraubereinsätze, die vom Bundesheer im Rahmen von Assistenzeinsätzen abgewickelt werden, wird eine Kostenersparnis erwartet (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu § 51c; Art. I Z 24).

Soweit es dennoch zur Heranziehung von Hubschraubern privater Luftfahrtunternehmen kommt, ist auf der Grundlage der in den letzten acht Jahren vom Bund nicht ersetzten Kostenanteile bezogen auf einen einzelnen Waldbrand mit durchschnittlichen Mehrkosten von ca. 30.000,- Euro zu rechnen. Da das Land Tirol jedoch bestrebt sein wird, mit den in Frage kommenden Luftfahrtunternehmen möglichst kostengünstige Verträge abzuschließen (allenfalls auch im Weg einer vorsorglichen Ausschreibung von Hubschrauberleistungen), ist davon auszugehen, dass diese Kosten geringer ausfallen werden.

3. Auch wenn die Kosten der Assistenzeinsätze angeforderter Organisationen (§ 51 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 24) nicht genau abgeschätzt werden können, weil weder Art noch Häufigkeit von Einsätzen vorhersehbar sind, so ist aufgrund der vorliegenden Fallzahlen doch davon auszugehen, dass diese sehr gering sein werden. So gab es in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 11 Assistenzeinsätze der Bergrettung, die mit Ausnahme eines dreitägigen Einsatzes (Innsbruck, Brand am Hechenberg 2017) alle auf einen Tag bzw. oft sogar auf wenige Stunden beschränkt waren. Dabei wurde eine Erste-Hilfe-Bereitschaft und Versorgung für die Feuerwehrmannschaft bereitgestellt, teilweise wurden auch deren Sicherung in steilem Gelände übernommen sowie Mannschaftstransporte durchgeführt, besonders auf sehr steilen, schmalen Fahrwegen.

Die Mannschaftsstärke lag bei diesen Einsätzen jeweils zwischen vier und elf Mann pro Tag. Vereinzelt wurden Ausrüstungsgegenstände, wie Seile, Rucksäcke, öfters aber Bekleidungsgegenstände, wie Schuhe, Hosen oder Jacken, beschädigt oder unbrauchbar. Die Treibstoffkosten lagen pro Einsatztag durchwegs unter 100,- Euro, die Kosten für die zu ersetzenden Ausrüstungsgegenstände und Bekleidungsstücke können mit 50,- Euro bis 1.000,- Euro pro Einsatztag nur grob geschätzt werden (hier können aufgrund der bestehenden Unwägbarkeiten belastbare Durchschnittsbeträge nicht angegeben werden). Zu Schäden an Fahrzeugen ist es bei keinem Einsatz gekommen (wie dargelegt, werden diese nur zu Transportzwecken und nicht unmittelbar im Brandbereich eingesetzt, sodass das Risiko von Schäden als sehr gering einzuschätzen ist). Da kein Verdienstentgang geleistet wurde, liegen diesbezüglich keine belastbaren Zahlen vor. Aus alledem lässt sich unter der Annahme einer in etwa gleichbleibenden Einsatzintensität ableiten, dass die jährlichen Mehrkosten des Bundes zwischen etwa 4.000,- Euro bis 7.000,- Euro betragen werden.

4. Das Aufkommen aus der Umlage wird sich landesweit im bisherigen Rahmen bewegen. Aufgrund der zu § 10 (Art. I Z 4) geschilderten Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Umlage wird es gemeindeweise aber zu Verschiebungen im Aufkommen kommen.

5. Schon bisher wurden den Gemeinden Förderungen zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldaufsicht gewährt, das jährliche Förderungsvolumen hat sich zuletzt auf 3.350.000,- Euro belaufen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Hinblick auf die nunmehrige gesetzliche Verankerung dieses Förderungsbereiches, dem dabei festgelegten Berechnungsmodus und der vorgesehenen Drittelteilung der Kosten der Waldaufsicht (im landweiten Durchschnitt jeweils ein Drittel Förderung, Aufkommen aus der Umlage bzw. Gemeindeanteil) ein Mehraufwand für das Land Tirol von höchstens 10 %, das entspricht in etwa 335.000,- Euro, ergeben wird (vgl. die Ausführungen zu den §§ 10 und 58 ff; Art. I Z 4 bzw. 28 ff.).

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z 1 und 5 (§ 2 und § 13 Abs. 2 lit. a):

Der geltende § 2 entspricht im Wesentlichen der Vorgängerbestimmung in der vormaligen Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 12/1979. Hierbei wird das Ausscheiden von Wäldern von Pflichtbetrieben, die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Agrargemeinschaften) stehen, ausgeschlossen. Nunmehr kann diese Regelung liberalisiert werden, da das Ausscheiden ohnedies der behördlichen Bewilligungspflicht unterliegt, was für sich ausreichend ist, um Nachteile für die Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 hintanzuhalten. Auf die Bestimmung des § 12 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen; ausschließlich in Waldbetreuungsgebieten gilt demnach die allgemeine Bestellungspflicht von Forstorganen nach den §§ 113 bis 116 des Forstgesetzes 1975 nicht. Ein Unterlaufen dieser Bestimmung durch selektives Ausscheiden von Waldflächen wird weiterhin nicht möglich sein.

Nicht weiter aufrechterhalten werden soll hingegen die Möglichkeit des Ausscheidens der Waldflächen von Betrieben hinsichtlich einzelner Aufgaben, weil von dieser Möglichkeit in all den Jahren nie Gebrauch gemacht worden ist (Z 1).

Im Hinblick auf den Entfall der Möglichkeit des teilweisen Ausscheidens war auch der § 13 Abs. 1 lit. a entsprechend anzupassen (Z 5).

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 lit. b):

Der Kollektivvertrag der Gemeindewaldaufseher sieht seit dem 1. Jänner 2017 die verpflichtende Teilnahme der Gemeindewaldaufseher an Fortbildungsveranstaltungen vor. Damit soll die Gleichwertigkeit der Ausbildung der Gemeindewaldaufseher mit jener der Forstwarte gewährleistet werden. Korrespondierend mit dieser kollektivvertraglichen Verpflichtung wird im 4. Abschnitt betreffend die Ausbildung der Fortbildungslehrgang neben dem schon bisher geregelten Ausbildungslehrgang gesetzlich verankert.

Um die Fortbildungspflicht effektiv umsetzen zu können, soll es künftig einen ausdrücklichen Widerrufsgrund darstellen, wenn ein Gemeindewaldaufseher dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Mit der Neufassung dieses Absatzes sollen nur die grundlegenden Pflichten der Gemeindewaldaufseher im Zusammenhang mit der Führung der Walddatenbank präzisiert werden.

Zu Z 4 (§§ 10 und 11):

§ 10 regelt die Umlage, welche die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung durch die Gemeindewaldaufseher von den Waldeigentümern erheben können. Finanzverfassungsgesetzlich handelt es sich bei der Umlage um eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf der Grundlage des sog. freien Beschlussrechtes der Gemeinden nach § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948.

Bisher wurde der den Gemeinden konkret erwachsende Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die Bruttojahreslohnkosten, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach dem im Abs. 6 vorgesehenen Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien aufgeteilt und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie umgelegt. Die Umlage betrug nach dem bisherigen Modell für Wirtschaftswald 50 %, für Schutzwald im Ertrag 15 % und für Teilwald (unabhängig davon, ob es sich um Wirtschaftswald oder Schutzwald im Ertrag handelt) ebenso 50 % des auf die jeweilige Waldkategorie fallenden Anteils. Dementsprechend kam es zu sehr großen Unterschieden zwischen den Gemeinden bzw. Waldbetreuungsgebieten hinsichtlich der Höhe der Umlage bezogen jeweils auf einen Hektar Waldfläche; die Hektarsätze differierten um mehr als den Faktor 10 und auch dazwischen waren die Unterschiede je nach Gemeinde bzw. Waldbetreuungsgebiet erheblich. Dieses Ungleichgewicht stieß nicht nur auf Seite der Waldeigentümer vielfach zu Recht auf Unverständnis, es ist auch sachlich kaum zu rechtfertigen, weil die Unterschiede hinsichtlich der Abgabenbelastung in keiner Relation zu den erbrachten Betreuungsleistungen stehen. Dazu kommt, dass die hohe Belastung von Teilwald unabhängig davon, ob es sich dabei um Wirtschaftswald oder Schutzwald handelt, ebenfalls kaum begründbar ist. All dies

erfordert eine grundlegende Neukonzeption der Umlage, insbesondere hinsichtlich der Bemessungsgrundlage.

Dementsprechend soll die Umlage künftig auf der Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat (Abs. 3). Ausgehend davon hat die Gemeinde, wenn sie von der Ermächtigung zur Erhebung der Umlage Gebrauch machen will, den Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der aus diesem Prozentsatz sich ergebende Geldbetrag ist der Umlagebetrag (Abs. 2). Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie (Abs. 6).

Der Festlegung der Hektarsätze hat unter Bedachtnahme auf das über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindeforstwartes einschließlich der Lohnnebenkosten zu erfolgen; zu diesen zählen jedenfalls der Dienstgeberanteil für die Sozialversicherung, der Dienstgeberbeitrag für den Familienlastenausgleichsfonds, der Beitrag für die Mitarbeitervorsorgekasse sowie der Zuschlag für den Dienstgeberbeitrag. Neu ist weiters, dass der mit der Tätigkeit der Gemeindeforstwart verbundene Sachaufwand miteingerechnet wird, und zwar mit einer Pauschale in Höhe von 5 % des gemittelten kollektivvertraglichen Jahresgehaltes im obigen Sinn. Mit diesem Prozentsatz können die durchschnittlich anfallenden Fahrtkosten und Kosten der Geräteausrüstung jeweils etwa zur Hälfte abgedeckt werden. Die Hektarsätze sind gesondert für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag (diese Begriffe werden auch der Einheitsbewertung nach dem Bewertungsgesetz 1955 zugrunde gelegt; zum Begriff Teilwald siehe auch § 33 Abs. 2 lit. d und 3 des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996) derart festzulegen, dass durch die Erhebung der Umlage im höchstzulässigen Ausmaß im landweiten Durchschnitt ein Drittel der jährlichen Waldbetreuungskosten abgedeckt werden kann. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Aufteilung, wonach die Kosten der Waldbetreuung im Durchschnitt zu einem Drittel von den Gemeinden selbst und zu jeweils einem weiteren Drittel von den Waldeigentümern im Weg der Umlage und vom Land Tirol im Förderungsweg getragen werden. Die Hektarsätze sollen schließlich durch Verordnung der Landesregierung entsprechend der kollektivvertraglichen Lohnentwicklung anzupassen sein (vgl. Abs. 3).

Im Verhältnis der Waldkategorien zueinander sind die Hektarsätze so zu bemessen, dass jener für Schutzwald im Ertrag 50 % und jener für Teilwald im Ertrag 75 % des Hektarsatzes für Wirtschaftswald beträgt. Diese Staffelung berücksichtigt, dass der Waldeigentümer im Schutzwald durch Verpflichtungen zur Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen Nutzungseinschränkungen unterliegt, die seine waldbauliche Entscheidungsfreiheit einschränken, woraus letztlich geringere Erträge resultieren (vgl. insbesondere die Nutzungsbeschränkungen aufgrund von § 22 des Forstgesetzes 1975, der Schutzwaldverordnung sowie von § 35 der Tiroler Waldordnung 2005). Dazu kommt, dass im Schutzwald etliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen, was ebenfalls einen höheren Anteil der öffentlichen Hand an den Waldaufsichtskosten rechtfertigt. Schon nach der bisherigen Gesetzeslage wurde diesen Verpflichtungen des Waldeigentümers Rechnung getragen, indem für Schutzwald ein entsprechend geringerer Anteil an den Waldaufsichtskosten umgelegt wurde. Das Verhältnis zwischen Wirtschaftswald und Schutzwald war aber aufgrund der finanziellen Unterstützung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Förderprojekte von einem Verhältnis von 1:3,3 auf ein Verhältnis von 1:2 anzupassen.

In Bezug auf Teilwald liegen auf Ebene der einzelnen Teilwaldbetriebe die Waldkategorien nicht vor, weshalb ein eigener Hektarsatz für Teilwald im Ertrag erforderlich ist. Dieser Hektarsatz spiegelt daher den durchschnittlichen Anteil von Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag wieder, der in der Summe aller Teilwaldgrundstücke (in der Regel eine große Parzelle) vorhanden ist. In jenen Teilwaldflächen, deren Abgrenzung nicht im Kataster oder sonstigen auf ebene Fläche projizierten Darstellungen, sondern ausschließlich in historischen Waldbüchern mit schrägen Längenmaßen dokumentiert ist, verringert sich der Hektarsatz aufgrund der durchschnittlichen Hangneigung in den Teilwaldbetrieben von rund 60 % durch den Multiplikator 0,857.

Die Waldeigentümer werden somit mit dem neuen Umlagemodell dort zu höheren Beiträgen verpflichtet, wo ihr Kostenbeitrag zu den Waldaufsichtskosten aufgrund der großen Ertragswaldfläche der Waldbetreuungsgebiete bisher sehr gering ausgefallen ist. Andererseits werden die Waldeigentümer dort von sachlich nicht gerechtfertigt hohen Umlagezahlungen entlastet, wo aufgrund der bisherigen Teilwaldregelung und/oder der geringeren Ertragswaldfläche der Waldbetreuungsgebiete sehr hohe Umlagen fällig wurden.

Nach Abs. 6 (bisher: Abs. 7) sind weiterhin Abschläge zugunsten von forstlich ausgebildeten Waldeigentümern vorgesehen. Die Reduktion der Umlage für Forstfacharbeiter um 30 % (bisher 20 %)

beziehungsweise für Forstwirtschaftsmeister oder Forstorgane um 50% (bisher 40%) ist in der entsprechend geringeren Beanspruchung des Waldaufsehers durch diese Personengruppe begründet. Nach § 35 Abs. 6 ist diese Personengruppe von der Auszeigepflicht bewilligter Holznutzungen ausgenommen. Zudem wird der Gemeindewaldaufseher von forstlich entsprechend ausgebildeten Waldeigentümern umso weniger für die Beratung im Sinne der Dienstanweisung für Gemeindewaldaufseher herangezogen werden, je höher ihr Ausbildungsstand ist. Daher ist eine unterschiedlich hohe Reduktion der Umlage je nach der forstlichen Ausbildung des Waldeigentümers gerechtfertigt.

Schließlich wird im Abs. 7 eine Frist für die Vorschreibung der Umlage eingefügt, wobei der gewählte Zeitpunkt den Gemeinden einen ausreichenden Spielraum belässt. Bei dieser Frist handelt es sich aber um eine reine Ordnungsfrist, deren Überschreitung keine vorzeitige Verjährung auslöst.

Aufgrund der Neukonzeption des § 10 war auch der folgende § 11 entsprechend anzupassen, indem die nicht mehr zutreffende Anknüpfung an die jährliche Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage entfällt.

Zu den Z 6, 7 und 8 (§ 21 Abs. 2 und 3 sowie § 23 Abs. 3):

Hier werden Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Verfahrensabwicklung über die Walddatenbank festgelegt. Die Walddatenbank sieht diese Funktionalitäten bereits vor. Im § 21 Abs. 3 (Z 7) wird weiters bestimmt, dass Umlaufbeschlüsse der Forsttagsatzungskommission über Fällungsansuchen im Weg der Walddatenbank herbeizuführen sind, was ebenfalls bereits der bisherigen Praxis entspricht.

Im § 23 entfällt schließlich der Abs. 4 (Z 8). Die Verpflichtung der Landesregierung, durch Verordnung die Einrichtung und die Funktionen der Walddatenbank näher zu regeln, findet sich nunmehr im § 25a Abs. 4 (Z 13).

Zu den Z 9 bis 12 (§ 24 Abs. 1 zweiter Satz und 2 sowie § 25 Abs. 1 und 3):

Auch diese Bestimmungen betreffen die Verfahrensabwicklung über die Walddatenbank und die Erlassung von Sammelbescheiden. Sie enthalten im Wesentlichen Klarstellungen im Sinn der bisher bereits geübten Praxis; künftig sollen entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, von dem hier nicht abgewichen werden soll, auch Sammelbescheide selbst (und nicht nur die damit im Zusammenhang stehende Kundmachung) die Rechtsmittelbelehrung enthalten (Z 12).

Zu Z 13 (§ 25a):

Die Walddatenbank ist die zentrale EDV-Anwendung für den Landesforstdienst, die Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen und die Gemeindewaldaufseher. Sie ist nicht nur zentrales Informationsinstrument, über sie werden auch die organisatorischen Belange der Forsttagsatzungskommissionen sowie die Verfahren über Fällungsanträge, von der Antragstellung bis zur Bescheiderstellung hin, abgewickelt.

Dies lässt es geboten scheinen, für die Walddatenbank eine zeitgemäße gesetzliche Basis zu schaffen, welche die Einrichtung, die Zugriffsvoraussetzungen und die Anwendungsverantwortlichkeit regeln. Bei der Walddatenbank handelt es sich um eine Portalanwendung des Landes Tirol. Sie ist derzeit noch nicht mit dem elektronischen Aktenverwaltungssystem des Landes verknüpft, ab der nächsten Programmversion, die voraussichtlich ab kommendem Jahr zur Verfügung stehen wird, soll diese Verknüpfung jedoch hergestellt werden. Es soll diese Möglichkeit daher bereits jetzt gesetzlich vorgesehen werden (Abs. 1 und 2), weiter soll die grundlegende Zweckbestimmung der Walddatenbank gesetzlich festgelegt werden (Abs. 3). Die technischen Detailbestimmungen sowie die Funktionen sollen hingegen durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden, was die erforderliche Flexibilität vor allem im Hinblick auf neue Anforderungen und die EDV-technische Fortentwicklung gewährleistet. Die Zuständigkeit der Landesregierung (statt jener des Landeshauptmannes) ist darin begründet, dass die Einrichtung der Walddatenbank eine Angelegenheit der Organisation der Landes- und der Gemeindeverwaltung ist, die in kompetenzrechtlicher Hinsicht in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fällt (Abs. 4).

Die mit der Einrichtung der Walddatenbank verfolgten Zwecke und ihre Funktionalitäten sind derzeit im § 7 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank, LGBI. Nr. 6/2006, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 36/2013 geregelt.

Zu Z 14 (§§ 27 bis 32):

Das forstwirtschaftliche Ausbildungswesen, das an der forstlichen Ausbildungsstätte in Rotholz angesiedelt ist, soll in zweifacher Hinsicht ausgebaut werden. Zum einen wird das Stundenausmaß des Ausbildungslehrganges, der vor allem der Ausbildung der künftigen Gemeindewaldaufseher dient, erhöht. Zum anderen wird ergänzend zum Ausbildungslehrgang ein Fortbildungslehrgang etabliert, den die

Gemeindewaldaufseher künftig während der ersten fünf Berufsjahre absolvieren müssen. Zeitgemäß neu gefasst werden auch die Aufnahmevoraussetzungen für den Ausbildungslehrgang.

Diese Neuerungen, vor allem die Einrichtung auch eines Fortbildungslehrganges, erfordern Änderungen in beinahe allen Bestimmungen des 4. Abschnittes betreffend die Ausbildung, sodass es legistisch zweckmäßig schien, diesen großteils neu zu fassen.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56, wurde u.a. das Forstgesetz 1975 geändert. Als wesentlich ist hier die Gestaltung des Berufsbildes der Forstwarte zu erwähnen. In den Erläuterungen hierzu wird Folgendes ausgeführt:

„Seit der Einrichtung der Forstfachschule, die derzeit in Waidhofen an der Ybbs (Niederösterreich) ihren Standort hat, im Jahre 1976 hat sich die Forstwirtschaft gravierend verändert. Besonders gestraffte Strukturen der Betriebsorganisation, Rationalisierungen in der Verwaltung und Personalkürzungen sowie die weitere Mechanisierung der Holzerte haben die Anforderungen an die in der Forstwirtschaft Tätigen und deren Berufsbilder gewandelt.[...]“

Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren etwa im Rahmen des Österreichischen Walddialogs vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit Vertretern aus den Bereichen Forst- und Jagdwirtschaft das Berufsbild „Forstwart/Forstwartin“ diskutiert. Es wurden viele Schulmodelle zur Weiterentwicklung der Forstfachschule entwickelt und geprüft. Gemeinsam mit dem vormaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und nunmehrigen Ministerium für Bildung und Frauen hat sich die zweijährige Schulform mit integriertem Pflichtpraktikum als sinnvollste Variante herausgestellt.[...]“

Diese Ausbildung an der „neuen Forstfachschule“ soll hinkünftig, beginnend ab dem Schuljahr 2018/2019 in Traunkirchen absolviert werden. Durch die Verlängerung der Ausbildungsdauer an der Forstfachschule auf zwei Jahre hat eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Stunden der Pflichtgegenstände zu erfolgen, die diese Ausbildung umfassen soll. Im § 119 Abs. 1 ForstG 1975 wurde daher das Stundenausmaß vom ursprünglich 1.200 Stunden auf 2.800 Stunden erhöht.“

Diese bundesgesetzliche Neureglung der Forstwarteausbildung bildet den unmittelbaren Anlass für die Änderung des Ausbildungswesens für das Forstpersonal, im Besonderen für die Gemeindewaldaufseher, in der Tiroler Waldordnung 2005. In dem seit 1. Jänner 2017 geltenden Kollektivvertrag für Gemeindewaldaufseher wurde erstmals eine verpflichtende Teilnahme von Waldaufsehern an Fortbildungsveranstaltungen verankert, was den Ausgangspunkt für eine Regelung des Fortbildungswesens in der Tiroler Waldordnung 2005 bildet.

Im Einzelnen ergeben sich folgende wesentliche Neuerungen:

Die Einrichtung auch eines Fortbildungslehrganges ist im § 27 Abs. 2 vorgesehen, das dabei verfolgte Bildungsziel im § 28 Abs. 2 und die Fortbildungspflicht im § 28 Abs. 3. Im § 29 Abs. 3 ist der Vorrang der Ausbildung der Gemeindewaldaufseher vor jener der Forstarbeiter und des sonstigen Forstpersonals festgeschrieben, was mit der zentralen Rolle, die den Gemeindewaldaufsehern in Tirol im Rahmen der Forstaufsicht zukommt, gerechtfertigt ist; für eine allgemeine Öffnung stehen nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Ebenso wie für den Ausbildungslehrgang soll für den Fortbildungslehrgang ein Unterrichtsbeitrag eingehoben werden, auch soll die Vorschreibung von Lehrmittelbeiträgen gleichermaßen möglich sein (§ 32).

Zum Teil adaptiert werden die Aufnahmevoraussetzungen für den Ausbildungslehrgang im § 30, wobei sich folgende Neuerungen ergeben:

Das Erfordernis der geistigen Eignung nach Abs. 1 lit. b wird dahingehend spezifiziert, dass die Aufnahmewerber entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Reifeprüfung aufweisen müssen. Damit soll vor allem ein höheres Maß an Allgemeinbildung gewährleistet werden. Hand in Hand damit wird mit der neuen lit. a leg.cit. das Mindestalter von 16 auf 18 Jahre angehoben. Neu ist schließlich, dass die Aufnahmewerber über entsprechende EDV-technische Vorkenntnisse verfügen müssen, was in den Ausbildungsanforderungen vor allem hinsichtlich der Walddatenbank begründet ist (lit. c leg.cit). Im § 30 Abs. 2 wird schließlich klargestellt, dass das schon bisher bestandene Erfordernis der körperlichen Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist, wie dies auch in anderen Berufsrechtsvorschriften des Landes der Fall ist.

Erhöht wird, wie bereits dargelegt, das Unterrichtsmaß, wobei sich im Einzelnen folgende Neuerungen ergeben:

Im § 31 Abs. 3 wird das Unterrichtsmaß im Ausbildungslehrgang von bisher 1.200 Stunden auf 1.800 Stunden erhöht und gleichzeitig jenes im Fortbildungslehrgang mit 500 Stunden festgelegt. Die Pflichtgegenstände im Fortbildungslehrgang entsprechen jenen des Ausbildungslehrganges, im Vergleich

zur bisherigen Rechtslage neu ist der Unterrichtsgegenstand Wald und Erholung (§ 31 Abs. 4). Dagegen sollen die im bisherigen § 31 Abs. 5 vorgesehenen Freigegegenstände zur Zulassung zur Jagdaufseherprüfung entfallen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist aufgrund des ohnehin bereits sehr dichten Lehrgangskalenders ein solches zusätzliches Lehrangebot nicht zweckmäßig. Die Freigegegenstände könnten nämlich auch künftig nur an Samstagen angeboten werden, was den Bedürfnissen der Lehrgangsteilnehmer nach einer entsprechenden Lernpause im Zuge der regelmäßig dichten Fünftagewoche nicht entgegenkommt. Die bestehende Ausbildungsschiene nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/2016 wird allgemein auch von interessierten Waldaufsehern gut angenommen.

Zusammen mit der Fortbildungspflicht im Ausmaß von 500 Stunden in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Tätigkeit als Gemeindewaldaufseher ergibt sich ein Gesamtstundenausmaß der Aus- und Fortbildung von 2.300 Stunden. Im Rahmen des Ausbildungslehrganges sind lehrplanmäßig insgesamt zehn Praxiswochen vorgesehen. Der Fortbildungslehrgang soll – ebenso wie bereits die Praxisausbildung im Rahmen des Ausbildungslehrganges – einen unmittelbaren Bezug zum eigenen Waldbetreuungsgebiet haben, was dadurch erreicht wird, dass dieser zur Hälfte und damit im Ausmaß von mehr als sechs Wochen im eigenen Waldbetreuungsgebiet stattfindet. So kann ein optimaler Praxisbezug gewährleistet werden.

Mit diesem neuen Ausbildungsmodus wird eine fachliche Befähigung erlangt, die jener des Forstwartes im Wesentlichen gleichwertig ist. Zwar ist das Stundenausmaß im Vergleich zur Forstwarteausbildung um 500 Stunden geringer, mit der geschilderten Fokussierung vor allem der Praxisausbildung sowie der Fortbildung auf das jeweils eigene Waldbetreuungsgebiet kann jedoch ein optimaler Praxisbezug sichergestellt werden. Zudem sichern die Aufnahmevoraussetzungen ein der Forstwarteausbildung vergleichbares (Vor-)Bildungsniveau. Darüber hinaus bietet die Ausbildung ein spezifisches Fachwissen, das auf die besonderen gesetzlichen Anforderungen in Tirol (Tiroler Waldordnung 2005 und Durchführungsverordnungen) abgestimmt ist.

Zu den Z 15 bis 19 (§ 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4):

Hier werden im Wesentlichen wiederum Anpassungen vorgenommen, die vor allem im Hinblick auf die Einführung des Fortbildungslehrganges notwendig geworden sind.

Für den Fortbildungslehrgang soll ein gegenüber dem Ausbildungslehrgang vereinfachtes System der Leistungsbeurteilung vorgesehen werden, das sich auf die Kalküle „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt (Z 19).

Zu Z 20 (§ 34a):

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung von in anderen Staaten oder Bundesländern absolvierten Ausbildungen als Ausbildung zum Gemeindewaldaufseher. Die Anerkennung von in EU-Mitgliedstaaten, sonstigen Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz erworbenen Ausbildungen ist unionsrechtlich geboten. Im Landesrechtsbereich gilt diesbezüglich das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl. Nr. 86/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, das mit dem Abs. 1 in Bezug auf den Beruf des Gemeindewaldaufsehers für anwendbar erklärt wird. Damit werden die Berufsanererkennungsregeln nach der Richtlinie 2005/36/EU (sog. „Berufsanerkennungs-Richtlinie“) umgesetzt. Hierzu ist es erforderlich, den betreffenden Beruf dem jeweils zutreffenden, nach Art. 11 dieser Richtlinie vorgesehenen Qualifikationsniveau zuzuordnen. Betreffend den Beruf des Gemeindewaldaufsehers ist dies das Niveau nach Art. 11 lit. b sublit. ii leg.cit (im Wesentlichen: Berufsausbildung [hier in Form des Ausbildungslehrganges] im Anschluss an eine technische oder berufsbildende Sekundarausbildung; vgl. die [Mindest-]Aufnahmevoraussetzung nach § 30 Abs. 1 lit. b [Z 14], wonach eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen muss).

Der Zugang zum Beruf des Gemeindewaldaufsehers steht derzeit bereits auch Drittstaatsangehörigen offen, die nicht zum Kreis der unionsrechtlich begünstigten Personen zählen. Für diesen Fall sieht § 2 Abs. 3 des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes die Geltung dieses Gesetzes auch für diesen Personenkreis vor; dies allerdings nur, soweit sie über eine Ausbildung eines EU-Mitgliedstaates, eines sonstigen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz verfügen.

Verschiedene Berufsrechtsgesetze sehen demgegenüber vor, dass nicht nur Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration, sondern nach denselben Regeln auch Drittstaatsausbildungen anerkannt werden können. Abgesehen vom Sonderfall des § 7 Abs. 3 des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes besteht hierzu keine unionsrechtliche Verpflichtung, sondern handelt es sich dabei um eine autonome Entscheidung des Landesgesetzgebers. Konkret ist dies derzeit etwa schon im Anwendungsbereich des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes, des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 oder auch des Tiroler

Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 der Fall. Es wird davon ausgegangen, dass das Berufsanerkennungsregime ausreichend Gewähr dafür bietet, dass der Beruf des Gemeindefeldwirts nur ausreichend qualifizierten Personen offen steht. In diesem Sinn sieht der Abs. 2 eine entsprechende Öffnungsklausel vor. Für Drittstaatsausbildungen nicht übernommen werden soll jedoch, wie auch nach den anderen vorhin genannten Gesetzen, der im § 10 des Tiroler EU-Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzes geregelte partielle Berufszugang, weil es sich hier um ein unionsrechtliches Spezifikum handelt und Drittstaatsausbildungen mitunter eine geringere Gewähr für die Vergleichbarkeit mit jenen im Rahmen der europäischen Union bieten.

Es ist im vorhin beschriebenen Rahmen unionsrechtlich erforderlich, auch Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit dem Fortbildungslehrgang nach der Tiroler Waldordnung 2005 anzuerkennen. Es scheint konsequent, dass auch hier keine Einschränkung auf unionsrechtlich begünstigte Personen sowie auf Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration erfolgt (Abs. 3).

Zu Z 21 (§ 35 Abs. 7):

Diese Bestimmung scheint obsolet, weil dem Forstgesetz 1975 widersprechende Holznutzungen per se unzulässig sind.

Zu den Z 22 und 25 (§§ 47 Abs. 1 und 52 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich jeweils eine Anpassung an die Terminologie des geltenden Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes.

Zu Z 23 (§ 49 Abs. 3):

Der dieser Bestimmung neu angefügte Abs. 3 entspricht thematisch dem bisherigen § 51 Abs. 3; er ist Teil der Neustrukturierung der bisherigen Kosten- und Kostenersatzbestimmungen (vgl. dazu die folgende Z 24). Im ersten Satz neu ist lediglich die Klarstellung, dass der Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht, der im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung den konkreten Sachaufwand und den Zweckaufwand zu tragen hat. Der zweite Satz schließt aus Billigkeitsüberlegungen einen Entschädigungsanspruch des Begünstigten bzw. Verursachers aus. Diese Bestimmung lehnt sich an § 4 Abs. 4 des Salzburger Waldbrandbekämpfungsgesetzes an.

Zu Z 24 (§§ 51, 51a, 51b und 51c):

Der bisherige § 51 soll neu strukturiert und teilweise auch ausgebaut werden. Grundsätzlich entsprechen die §§ 51, 51a und 51b dem bisherigen § 51, wogegen der § 51c betreffend den Einsatz von Luftfahrzeugen neu ist.

Wie schon vorhin zu Z 23 erwähnt, wird allgemein klargestellt, dass Ersatz- bzw. Entschädigungsansprüche gegen den Bund zustehen (vgl. dbzgl. VfSlg. 19446/2011). Darüber hinaus ergeben sich folgende strukturelle Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage:

Der neue § 51 Abs. 1 und 3 entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 1 und 2. Im Abs. 3 wird im Sinn einer terminologischen Anpassung an das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz statt von den „aufgebotenen Personen“ von den „zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichteten Personen“ gesprochen, woraus sich in der Sache keine Änderung ergibt. Neu ist hingegen der Abs. 2, welcher berücksichtigt, dass neben der Feuerwehr verschiedentlich auch sonstige Organisationen zur Mitwirkung an der Waldbrandbekämpfung angefordert werden, und zwar speziell die Bergrettung für die Bereitstellung Erster Hilfe, teilweise aber auch für sichernde Tätigkeiten in steilem Gelände sowie für Transportaufgaben. So wie der Gemeinde für den Feuerwehreinsatz soll auch diesen Organisationen für ihren unterstützenden Einsatz ein Kostenersatzanspruch zustehen.

Der neue § 51a Abs. 1 stellt dagegen eine Konkretisierung der allgemein gehaltenen Anordnung im geltenden § 51 Abs. 3 dar, wonach im Zuge der Waldbrandbekämpfung Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz nach den einschlägigen landessgesetzlichen Bestimmungen über den Katastrophenhilfsdienst haben (vgl. zum weiteren Anwendungsbereich dieser Vorgängerbestimmung Z 23). Nunmehr wird die Geltung der Beschlagnahmefugnisse im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz auch für den Bereich der Waldbrandbekämpfung ausdrücklich angeordnet. § 51a Abs. 2 stellt im Hinblick auf den grundrechtlichen Eigentumsschutz klar, dass das Zwangsmittel der Beschlagnahme nur insoweit zur Anwendung kommen darf, als die benötigten Gerätschaften sonst nicht oder im Hinblick auf den Einsatzzweck nicht rechtzeitig beschafft werden können. § 51a Abs. 3 entspricht schließlich dem geltenden § 51 Abs. 4, es wird jedoch klargestellt, dass zu den Betriebskosten von im Beschlagnahmeweg in Anspruch genommenen Fahrzeugen und Geräten auch die auf die Leistungsdauer entfallenden anteiligen Personalkosten zählen und dass diese vom Verpflichteten naturgemäß nur dann geltend gemacht werden können, wenn er das (Bedien-)personal

freiwillig abstellt, sodass eine hoheitliche Inpflichtnahme desselben nicht stattfindet. In diesem Fall haben nämlich die Betroffenen aufgrund des § 51 Abs. 3 selbst Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstentganges.

§ 51b Abs. 1 bis 4 entspricht dem geltenden § 51 Abs. 5 bis 7 mit den im Hinblick auf die Neustrukturierung der gegenständlichen Bestimmungen erforderlichen Anpassungen. Neu ist dagegen die Regressbestimmung des Abs. 5, welche dem § 16 Abs. 4 des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes nachgebildet ist. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung wird einer vom Bund unter Hinweis auf das Urteil des OGH vom 24.01.2013, 2Ob6/13s, im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung entsprochen.

Wie bereits erwähnt gänzlich neu ist § 51c betreffend den Einsatz von Luftfahrzeugen:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung sieht im Sinn der bisherigen Praxis vor, dass ein Einsatz von Luftfahrzeugen (typischerweise: Hubschraubern, weshalb im Folgenden hervorhebend auch von diesen gesprochen wird) nur bei Waldbränden in Betracht kommt, durch die eine Katastrophensituation im Sinn des § 2 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes hervorgerufen wird, wenn also ursächlich aufgrund des Waldbrandes in großem Umfang eine Gefahr insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder das Eigentum besteht. Der Abs. 2 stellt – ebenfalls entsprechend der bisherigen Praxis – klar, dass die Anforderung von Hubschraubern von der Einsatzleitung (im Regelfall: jener der Gemeinde) im Weg der Landeswarnzentrale zu erfolgen hat. Diese entscheidet je nach der Verfügbarkeit von im Hinblick auf den Einsatzzweck geeigneten Hubschraubern, ob ein Hubschrauber des Bundes oder eines privaten Luftfahrtunternehmens angefordert wird. Hierbei ist zu erwähnen, dass bereits ab dem kommenden Jahr auf der Grundlage einer mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ein vom Land Tirol finanzierter Hubschrauber, der in die Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Inneres (Polizei) eingebettet und in Tirol stationiert sein wird, zur Verfügung stehen wird. Dieser wird über eine zur Waldbrandbekämpfung optimierte Ausstattung verfügen und dementsprechend hierfür prioritär zum Einsatz gelangen. Weiterhin in Betracht kommt bei Vorliegen der wehrgesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich die Anforderung von Hubschraubern des Bundesheeres im Weg eines Assistenzeinsatzes. Diese Assistenzeinsätze, die sich grundsätzlich sehr bewährt haben, und die damit im Zusammenhang stehende Alarmierungspraxis wird derzeit einer Evaluierung mit dem Ziel unterzogen, die Einsatzzeiten von Hubschraubern privater Luftfahrtunternehmen weiter einzugrenzen.

Eine wesentliche Neuerung stellt dagegen der Abs. 3 dar. Bisher wurden nämlich die Hubschrauber privater Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Tiroler Waldordnung 2005 in Verbindung mit dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz stets hoheitlich beschlagnahmt und in einem die Besatzungen zur Hilfeleistung in Pflicht genommen. Diese Praxis scheint schon deshalb längst nicht mehr zeitgemäß, weil es sich bei Beschlagnahmen um erhebliche Eigentumseingriffe handelt, die im Hinblick auf den grundrechtlichen Eigentumsschutz nur dann zum Tragen kommen dürfen, wenn die entsprechenden Einsatzmittel (hier: die Hubschrauber) sonst nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden könnten (vgl. hierzu auch oben zu § 51a Abs. 2). Vergleichbares gilt für die Inpflichtnahme der Besatzungen, die ebenfalls einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt. Davon abgesehen entspricht diese Vorgangsweise aber auch nicht der Realität. Es wird hierbei nämlich praktisch nie gegen den Willen der betreffenden Luftfahrtunternehmen und ihrer Besatzungen vorgegangen, wie es dem Wesen der Beschlagnahme bzw. Inpflichtnahme eigentlich entspräche. Die Beschlagnahmen bzw. Inpflichtnahmen erfolgten vielmehr rein formal, vor allem deshalb, weil dies seitens des Bundes ausgehend von der geltenden Tiroler Waldordnung 2005 zur Voraussetzung für einen Kostenersatz gemacht wurde. Eine Beschlagnahme und Inpflichtnahme soll nach Abs. 4 als ultima ratio zwar weiterhin möglich sein, nach dem Abs. 3 soll jedoch (vergleichbar dem neuen § 51a Abs. 2) die Heranziehung von Hubschraubern vorrangig auf privatrechtlicher Grundlage, somit im Vereinbarungsweg, erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der im Einsatzfall gebotenen Eile möglich sein wird. Ebenso wie im Fall der Beschlagnahme muss in einem ersten Schritt ein geeignetes Hubschrauberunternehmen ausfindig gemacht werden. Der in einem zweiten Schritt erforderliche Abschluss eines Vertrages, welcher die Bereitstellung der erforderlichen Hubschrauber samt Besatzungen regelt, wird auf der Grundlage der (der Landeswarnzentrale bekannten) allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hubschrauberunternehmen oder auch aufgrund allgemeiner Vereinbarungen mit ihnen nicht zeitaufwändiger als die Ausstellung eines Beschlagnahme- und Inpflichtnahmebescheides, wie dies bisher notwendig war, sein.

Die (von den §§ 47 und 48 abweichende) Sonderzuständigkeit des Landeshauptmannes in Bezug auf die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen und die Inpflichtnahme ihrer Besatzungen (und korrespondierend auch in Bezug auf die entsprechenden Anträge auf Entschädigung bzw. Ersatz des Verdienstentganges) nach Abs. 4 ist darin begründet, dass die Anforderungen – wie dargelegt – über die Landeswarnzentrale zu erfolgen haben, die Teil des Amtes der Landesregierung ist. Deren Handeln ist im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zwingend dem Landeshauptmann zuzurechnen.

Für den letztlich zur Kostentragung verpflichteten Bund ergibt sich aus dem nunmehrigen Vertragsmodell der nicht unwesentliche Vorteil der Kalkulierbarkeit der Kosten. Im Fall der Beschlagnahme, wie sie derzeit regelmäßig erfolgt, ist er nämlich mit dem (völlig unkalkulierbaren) Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Hubschrauber im Zuge der Einsätze belastet (vgl. den geltenden § 51 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 bzw. § 51a Abs. 3 leg.cit. in der Fassung der vorliegenden Novelle).

Vertragspartner der Luftfahrtunternehmen ist naturgemäß das Land Tirol, das damit die Kosten der Hubschraubereinsätze vorzufinanzieren und überdies die gesetzliche Verpflichtung hat, den betreffenden Hubschrauber der jeweiligen Einsatzleitung (in der Regel: der Gemeinde- Einsatzleitung) zur Verfügung zu stellen (Abs. 3 zweiter Satz).

Der Kostenersatzanspruch des Landes gegenüber dem Bund ist im Abs. 5 geregelt, das Verfahren zur Geltendmachung dieses Anspruches in den Abs. 6 und 7. Letzteres orientiert sich an den bestehenden Kostenersatzregeln.

Beim Kostenersatzanspruch des Landes gegenüber dem Bund handelt es sich um einen finanzverfassungsgesetzlichen Anspruch auf der Grundlage von § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Die Regelung hält sich innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof im dbzgl. grundlegenden Erkenntnis VfSlg 19446/2011 gezogenen Grenzen. Nach dem zit. Erkenntnis darf der Landesgesetzgeber dem Bund zwar keine Kosten anlasten, die er nicht schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu tragen hätte. Er darf in diesem finanzverfassungsgesetzlich vorgegebenen Rahmen die vom Bund zu tragenden Kosten aber präzisieren; er kann auch regeln, wie der fragliche Aufwand im Detail zu berechnen ist. Da die Waldbrandbekämpfung in die mittelbare Bundesverwaltung und auf Gemeindeebene weiters in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, hat der Bund den konkreten Sachaufwand (das ist jener Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht) und den Zweckaufwand (das ist jener Aufwand, der von vornherein unmittelbar für einen bestimmten Zweck gemacht wird) zu tragen. Nicht vom Bund zu tragen sind dagegen der Personalaufwand und der allgemeine Sachaufwand der Behörde.

Nach dem zit. Erkenntnis handelt es sich bei den (dort: der Gemeinde für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr erwachsenen) Kosten der Waldbrandbekämpfung um konkreten Sachaufwand. Nichts anderes kann gelten, wenn nach dem vorliegenden Entwurf dem Land Tirol Kosten im Zusammenhang mit der Anforderung eines Hubschraubers entstehen, welcher der zuständigen Einsatzleitung zum Zweck der Waldbrandbekämpfung zur Verfügung gestellt wird. Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob der Anforderung eine hoheitliche Beschlagnahme und Inpflichtnahme oder ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt (zu den für das Vertragsmodell maßgebenden Gründe vgl. die Ausführungen oben). Aus Sachlichkeitsgründen ist es jedoch geboten, den Bund nur mit den notwendiger Weise entstehenden Kosten zu belasten, die dahingehend umschrieben werden, dass diese zum einen marktüblichen Bedingungen entsprechen und zum anderen rechnungsmäßig belegt sein müssen. Das Kriterium der Marktüblichkeit schließt die Berücksichtigung aller Kostenpositionen ein, die ein Hubschrauberunternehmer nach den Grundsätzen einer ordentlichen Unternehmensführung kalkulatorisch berücksichtigen muss. Darunter fallen jedenfalls die Treibstoffkosten, die Kosten der Besatzung, die anteiligen Kosten für Instandsetzung und Wartung, die Wertminderung, die anteiligen Infrastrukturkosten (Stützpunktkosten einschließlich Personal) und weiters auch ein (marktüblicher) Gewinnanteil. In Summe machen diese Kostenkomponenten jenen Rechnungsbetrag aus, der für den Einsatz eines Hubschraubers im Zusammenhang mit der Bekämpfung eines konkreten Waldbrandes anfällt; sie sind daher konkreter Sachaufwand im Sinn der dargelegten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der vom Landesgesetzgeber in besagter Weise präzisiert wird.

Zu den Z 26 und 27 (§ 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2):

Aus dem Wildbachbett oder aus dem Hochwasserabflussbereich entferntes Holz, das nicht abtransportiert werden kann, soll aufgrund der luftreinhalterechtlichen Vorschriften und auch im Hinblick auf die Waldbrandgefahr nicht mehr verbrannt werden dürfen. Es ist daher künftig jedenfalls zu zerkleinern (Z 26).

In der Z 27 erfolgt lediglich eine Klarstellung dahingehend, dass dem Fall der Nichtfeststellbarkeit des Verpflichteten jener gleichzuhalten ist, dass ein Verpflichteter gar nicht besteht.

Zu den Z 28 bis 32 (§ 58 lit. d, § 60 lit. a, § 61 lit. e, § 63a sowie § 64 Abs. 4):

Schon bisher hat das Land Tirol auf freiwilliger Basis den Gemeinden Förderungen zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldaufsicht gewährt. So leistete das Land Tirol etwa im Jahr 2016 einen Zuschuss für die Personalkosten der Gemeindeförderung in Höhe von 3,35 Millionen Euro.

Diese Förderungen sollen nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, wobei den Gemeinden bei Vorliegen der Förderungsbedingungen, die sich im Einzelnen aus den Förderungsrichtlinien ergeben, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung zukommen soll. Dadurch soll eine für die Gemeinden planbare Finanzierungsbasis zur teilweisen Deckung der Kosten für die Waldaufseher geschaffen werden. Zu den Personalkosten zählen jedenfalls folgende Kostenbestandteile: Geldbezüge, Sachbezüge, Reisegebühren, sonstige Aufwandsentschädigungen, Mehrleistungsvergütungen, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, Belohnungen und Geldaushilfen, sonstige Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen), Vergütungen an andere Verwaltungszweige, laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und -fonds, Dienstgeberbeiträge.

Ausgangsbasis für die Bemessung des Finanzierungsbeitrages des Landes soll das tatsächliche Ausmaß der Verwendung als Gemeindeforstaufseher sein. Ergänzend kann in den Förderungsrichtlinien bestimmt werden, dass die Höhe der Beiträge an Kriterien bezüglich der Betreuungsqualität und dabei insbesondere wiederum an das Beschäftigungsausmaß der Waldaufseher gebunden wird. Auf diese Weise soll besser sichergestellt werden, dass die Gemeinden Personalressourcen im ausreichenden Maß zur ordnungsgemäßen Besorgung der forstlichen Aufgaben vorhalten. Unterschreitet das Beschäftigungsausmaß des beschäftigten Waldaufsehers dieses aus forstfachlicher Sicht notwendige Ausmaß, so soll dies bei der Bemessung der Förderung durch einen Abschlag berücksichtigt werden können.

Insgesamt werden die Förderungsbestimmungen, deren Kern der neue § 63a ist, systemgerecht in das Förderungsregime des V. Teiles der Tiroler Waldordnung 2005 integriert. Dazu war es notwendig, diesen in mehreren Punkten entsprechend zu adaptieren bzw. zu ergänzen.

Zu den Z 33 und 34 (§ 66 Abs. 1 lit. b bis e):

Mit der Einfügung einer neuen lit. b in den Katalog der Verwaltungsstraftatbestände wird eine Lücke geschlossen. Nach § 35 Abs. 6 sind alle in den Waldbetreuungsgebieten bewilligten Holznutzungen vom Gemeindeforstaufseher am Waldort auszuzeigen, sofern die Auszeige nicht der Bezirksforstinspektion vorbehalten wurde oder nicht eine Ausnahme nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung vorliegt. Diese Bestimmung ist derzeit nicht verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert, was im Interesse einer pfleglichen Waldnutzung jedoch notwendig ist (Z 33).

Aufgrund der neu eingefügten lit. b verschieben sich die nachfolgenden Buchstabenbezeichnungen (Z 34).

Zu Z 35 (§ 68):

Hier erfolgen lediglich erforderliche Zitanpassungen

Zu Z 36 (§ 71):

Die bestehende Verweisungsbestimmung, die sich nur auf landesgesetzliche Vorschriften bezieht, (nunmehr Abs. 1) wird um einen neuen Abs. 2 betreffend die Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften ergänzt. Dadurch entfallen im laufenden Gesetztext die Zitate der Fundstellen der verwiesenen Gesetze. Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften sind in verfassungskonformer Weise statisch angelegt.

Zu den Z 37 und 38 (§§ 73 und 74):

Der neu eingefügte § 73 enthält den unionsrechtlich gebotenen Umsetzungshinweis (Z 37). Die nachfolgende Inkrafttretensbestimmung wird dadurch zum § 74 (Z 38).

Zu Artikel II

Der Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Das Gesetz soll zu Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten, weil die Umlage stets für ein Kalenderjahr erhoben wird und auch die Förderungen jeweils für ein Kalenderjahr gewährt werden.

Die Abs. 2 bis 5 enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen:

Im Abs. 2 wird klarstellend angeordnet, dass die Umlage für das Jahr 2017 noch nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes zu erheben ist. Korrespondierend soll auch das neue Förderungsregime erstmals auf die für das Jahr 2018 gewährten Förderungen Anwendung finden; dies ist notwendig, weil der Bemessung der Förderungen die Umlageerträge ausgehend von der (neu geregelten) Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann, zugrunde zu legen sind (Abs. 5).

Das im Entwurf vorliegende Gesetz wird im Hinblick auf die Einspruchsfrist des Bundes von acht Wochen nach § 9 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, welche aufgrund der abgabenrechtlichen Regelung des Art. I Z 4 (§ 10) schlagend wird, erst in der ersten Monatshälfte des Jänner 2018 kundgemacht werden können (außer der Bund stimmt nach Abs. 3 leg.cit. einer vorzeitigen Kundmachung ausdrücklich zu). Es wird möglicherweise daher geringfügig rückwirkend in Kraft treten, was als vertretbar angesehen wird. Abs. 3 berücksichtigt, dass die Hektarsätze und Umlagesätze für das Jahr 2018 jedoch jedenfalls vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an und damit für den gesamten Erhebungs- bzw. Förderungszeitraum feststehen müssen.

Aus Vertrauensschutzgründen soll die neu vorgesehene Fortbildungspflicht der Gemeindeforstwirte nicht für jene Personen gelten, die ihre Ausbildung bereits vor dem 1. Jänner 2017 abgeschlossen haben. Die derzeit in Ausbildung stehenden Personen, die ihre Ausbildung noch im Lauf des Jahres 2017 abschließen werden, waren hingegen zum einen bereits in Kenntnis der beabsichtigten Einführung der Fortbildungspflicht, zum anderen sieht der für das Jahr 2017 abgeschlossene Kollektivvertrag die verpflichtende Teilnahme der Gemeindeforstwirte an Fortbildungsveranstaltungen vor. Diese Personen sollen daher der Fortbildungspflicht unterliegen (Abs. 4).